

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Kordula Schulz-Asche,  
Ulle Schauws, Elisabeth Scharfenberg, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
– Drucksache 18/3834 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlassung der Pille danach aus der  
Verschreibungspflicht und zur Ermöglichung der kostenlosen Abgabe an  
junge Frauen (Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung und  
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung)**

### **A. Problem**

Die EU-Kommission hat entschieden, Notfallkontrazeptiva („Pille danach“) mit dem Wirkstoff Ulipristalacetat aus der Verschreibungspflicht zu entlassen. Die Bundesregierung hat daraufhin angekündigt, diese Entscheidung schnellstmöglich in nationales Recht umzusetzen und den Wirkstoff Levonorgestrel ebenfalls aus der Rezeptpflicht zu entlassen. Letzteres hätten die Gesetzesinitianten bereits seit längerem gefordert. Ihr Ansinnen sei jedoch stets abgelehnt worden. Deshalb sei ihr Vertrauen in das Handeln der Bundesregierung aufgrund der fachlich nicht begründeten Verzögerung dieser Entscheidung gering. Zudem seien in diesem Zusammenhang noch viele Fragen ungeklärt, u. a. die Frage einer Kostenerstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung für junge Frauen.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wollen die Initianten den niedrighschwelligen Zugang zur „Pille danach“ ermöglichen. Die Wirkstoffe Levonorgestrel und Ulipristalacetat sollten deshalb aus der Verschreibungspflicht entlassen werden. Jungen Frauen soll eine Wahlmöglichkeit eröffnet werden, dieses Notfallverhütungsmittel entweder weiterhin nach einer ärztlichen Verordnung kostenlos oder gegen Zuzahlung zu erhalten, oder aber es ohne Verschreibung direkt in der Apotheke zu erwerben (Selbstzahlerinnen). Um eine informierte Entscheidung zu ermöglichen, sollten zudem Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt werden.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Kosten.

Da die gesetzlichen Krankenkassen bisher die Kosten für Notfallkontrazeptiva von Frauen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr übernehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch den zukünftigen direkten Zugang zur „Pille danach“ in Apotheken ist damit zu rechnen, dass weniger junge Frauen die „Pille danach“ mit ärztlicher Verschreibung erhalten. Daher werden die Kosten der gesetzlichen Krankenkassen in der Gesamtbetrachtung wahrscheinlich sinken.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wurde nicht erörtert.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entstehen für pharmazeutische Unternehmer geringfügige Umstellungsaufwände (z. B. neues Packungsmaterial) bzw. Umetikettierungs-/Austauschkosten von als verschreibungspflichtig gekennzeichneten Arzneimittelpackungen.

##### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten wurden nicht erörtert.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde nicht erörtert.

#### **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3834 abzulehnen.

Berlin, den 25. Februar 2015

### **Der Ausschuss für Gesundheit**

**Dr. Edgar Franke**  
Vorsitzender

**Mechthild Rawert**  
Berichterstatteerin

## Bericht der Abgeordneten Mechthild Rawert

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3834** in seiner 82. Sitzung am 29. Januar 2015 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er den Gesetzentwurf zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die EU-Kommission hat entschieden, Notfallkontrazeptiva („Pille danach“) mit dem Wirkstoff Ulipristalacetat aus der Verschreibungspflicht zu entlassen. Die Bundesregierung hat daraufhin angekündigt, diese Entscheidung schnellstmöglich in nationales Recht umzusetzen und den Wirkstoff Levonorgestrel ebenfalls aus der Rezeptpflicht zu entlassen. Letzteres hätten die Gesetzesinitianten bereits seit Längerem gefordert, was jedoch sowohl von den Koalitionsfraktionen im Bundestag als auch von der Bundesregierung stets abgelehnt worden sei. Aufgrund der fachlich nicht begründeten Verzögerung dieser Entscheidung sei ihr Vertrauen in das Handeln der Bundesregierung gering. Zudem seien in diesem Zusammenhang noch viele Fragen ungeklärt, u. a. die Frage einer Kostenerstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung für junge Frauen.

Mit dem Gesetzentwurf wollen die Initianten den niedrighschwelligem Zugang zur „Pille danach“ ermöglichen. Die Wirkstoffe Levonorgestrel und Ulipristalacetat sollten deshalb aus der Verschreibungspflicht entlassen und jungen Frauen die Wahlmöglichkeit eröffnet werden, das Notfallkontrazeptivum auch künftig kostenlos zu erhalten. Sie könnten sich die „Pille danach“ nach wie vor ärztlich verordnen lassen. Damit verbunden sei, in Abhängigkeit vom Alter der Frau, die kostenlose Abgabe oder eine vergleichsweise geringe Zuzahlung. Die Alternative sei der Kauf des Notfallverhütungsmittels ohne Verschreibung in der Apotheke (Selbstzahlerin). Durch die Änderung von § 34 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) werde ermöglicht, dass gesetzliche Krankenversicherungen die Kosten für nichtverschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva, die als Therapiestandard gelten, übernehmen könnten.

Um betroffenen Frauen eine informierte Entscheidung zu ermöglichen, sollten im Internet und für die Beratung in der Apotheke Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt werden.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 30. Sitzung am 25. Februar 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Plenum des Deutschen Bundestages die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3834 zu empfehlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 32. Sitzung am 25. Februar 2015 die Beratung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3834 aufgenommen und abgeschlossen.

Dem Ausschuss lag zu dem Gesetzentwurf eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages angefordert hatte. Die Petentin forderte die Entlassung der „Pille danach“ aus der Verschreibungspflicht. Hierzu muss die Arzneimittelverschreibungsverordnung geändert werden, was das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) derzeit vorbereitet. Der Petition wurde insofern stattgegeben, obwohl der Ausschuss für Gesundheit die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/3834 empfiehlt.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion die LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Plenum des Deutschen Bundestages die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3834 zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, sie werde den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Rechtsgründen ablehnen, da eine Verordnungsänderung nicht durch den Gesetzgeber erfolgen könne. Die Regelung im Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/3699\* sei die schnellere und bessere Lösung. Man sei sich aber in dem Ziel einig, den Frauen die „Pille danach“ einfacher, schneller und vor allem ohne Rezept zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam mit den Apothekern stelle man sicher, dass die Frauen eine informierte Entscheidung treffen könnten. Das Versandhandelsverbot halte man aufrecht, da nur so der Informationspflicht genüge getan werde. Mit dem Änderungsantrag ermögliche man die Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung für Frauen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

Die **Fraktion der SPD betonte**, dass ihre Fraktion gemeinsam mit dem Koalitionspartner nun mit den Regelungen, die im Rahmen des 5. SGB IV-Änderungsgesetzes in Kraft treten werden, eine gute Lösung gefunden habe, die auch von den Oppositionsfraktionen unterstützt werde. Die Rezeptfreiheit von Notfallkontrazeptiva und die Regelung zur Kostenübernahme bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres seien als Erfolg für die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen zu bewerten. Die Diskussion seit 2012 habe allerdings gezeigt, dass man bei den Themen Frauengesundheit, sexuelle Vielfalt und sexuelle Reproduktion den Frauen mehr zutrauen müsse. Dies zeige auch die umfangreiche Begründung zum Werbeverbot für die „Pille danach“.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte, dass die Rezeptfreiheit und durch den Änderungsantrag zum 5. SGB IV-Änderungsgesetz auch die Erstattungsfähigkeit der „Pille danach“ abschließend geregelt worden sei. Ihre Fraktion habe dies seit Langem gefordert und unterstütze deshalb sowohl den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als auch die Regelungen der Koalitionsfraktionen. Beide hätten zwar unterschiedliche Ansätze, doch sei das Ergebnis, dass Frauen einen uneingeschränkten Zugang zur „Pille danach“ hätten, wichtiger. Insbesondere unterstütze man auch das Werbeverbot für Notfallkontrazeptiva.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, man habe einen eigenen Beitrag dazu geleistet, dass „zehn Jahre Trauerspiel“ und Blockade der CDU/CSU ein Ende gefunden hätten. Der Ansatz des eigenen Gesetzentwurfs sei ein etwas anderer als der der Bundesregierung, während die Zielrichtung die gleiche sei, und zwar insbesondere jungen Frauen die Möglichkeit zu eröffnen, die „Pille danach“ weiterhin kostenlos zu erhalten. Der gewählte Regelungsort (§ 34 SGB V) hat das Ziel, Therapiestandards sichern zu wollen. Durch die vorgesehene Regelung hätten junge Frauen eine größere Sicherheit, dass Ärztinnen und Ärzte beide Wirkstoffe verschreiben. Die von ihr avisierte Regelung hätte lediglich den Nachteil, dass sie etwas später in Kraft treten würde. Man werde dem Regierungsentwurf zustimmen, da man es vorrangig finde, dass eine Lösung gefunden werde.

Berlin, den 25. Februar 2015

**Mechthild Rawert**  
Berichterstatlerin

---

\* Änderungsantrag 18(11)310 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/3699.





